

Vereinsabende des Treffpunkt Schienennahverkehr Karlsruhe e.V. (TSNV) im Jahr 2021

Hygienekonzept gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS- CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 14. August 2021

Fassung vom 15. August 2021

1. Dieses Hygienekonzept stellt dar, wie die Hygieneanforderungen gemäß § 7 *CoronaVO* umgesetzt werden. Es gilt im gesamten Bereich der Wagenhalle des Historischen Depots 1913 sowie im östlich gelegenen Gleisvorfeld vor der Halle sowohl für Besucher des Depots (Besucher) als auch für Mitglieder des TSNV (Mitglieder).
2. Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen. Weiter gilt ein Zutrittsverbot für Personen, die sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Quarantäne begeben müssen.
3. Besucher müssen vor dem Betreten der Halle ihre Hände mit dem am Empfang bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfizieren.
4. Es gilt die allgemeine Abstandsregel gemäß § 2 *CoronaVO*. Von allen Besuchern und Mitgliedern ist grundsätzlich ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ausgenommen sind Personen, die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
5. Eine medizinische Maske oder FFP2-Maske muss gemäß § 3 *CoronaVO* im gesamten Bereich der Wagenhalle des Historischen Depots 1913 sowie im östlich gelegenen Gleisvorfeld vor der Halle getragen werden. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach § 3 Absatz 2 *CoronaVO* nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
6. Gemäß § 10 *CoronaVO* gilt, in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G). Ein Nachweis ist nach § 6 *CoronaVO* vorzulegen. (§ 4 *CoronaVO* regelt näheres zu immunisierten Personen, § 5 *CoronaVO* regelt näheres zu nicht-immunisierten Personen)
7. Die Datenerhebung gemäß § 8 *CoronaVO* der Besucher findet vor Ort statt. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten. Die Daten der Mitglieder sind dem TSNV bekannt und ergeben sich aus der Mitgliederdatenbank. Mitglieder müssen deshalb nur ihren Vor- und Nachnamen, Datum und Zeitraum der Anwesenheit angeben.
8. Der Ein- und Ausgang bietet genug Platz, sodass hier die Abstandsregel eingehalten werden kann. Unnötige Begegnungen und ungewollte Ansammlungen können vermieden werden. Im Verkaufsbereich im Wagen 121 dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten, auch hier gibt es getrennte Ein- und Ausgänge. Für

den Verkaufsbereich im Wagen 121 ist zwischen Besuchern und Mitgliedern eine Plexiglasscheibe als Infektionsschutz installiert.

9. Die Toilettenräume dürfen von jeweils maximal einer Person betreten werden, wobei durch ein drehbares Schild kenntlich gemacht wird, ob die Toilette besetzt oder frei ist. Vor den Toilettenräumen ist ein Wartebereich eingerichtet.
10. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Wagenhalle ist eine spezielle Lüftung nicht erforderlich. Die Ein- und Ausgangstüren des Wagen 121 (Verkaufsstand) müssen stets geöffnet bleiben. Sofern ausgestellte Wagen von innen besichtigt werden ist nach der Besichtigung von einem Mitglied für ausreichende Lüftung des Wagens zu sorgen.
11. Die Sanitärbereiche (Toilettenräume) werden wochentags regelmäßig von den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) gereinigt. Während der Öffnungszeit ist von einem Mitglied regelmäßig zu kontrollieren, dass genügend Handwaschmittel und Papierhandtücher zur Verfügung stehen.
12. Alle Besucher werden am Empfang vor der Halle von einem Mitglied auf das Hygienekonzept hingewiesen, insbesondere auf Zutrittsverbot, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für die Hände.
13. Mitglieder werden per Mail und bei Bedarf am Empfang über das Hygienekonzept informiert.
14. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieses Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 15. August 2021

Der Vorstand des TSNV